

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 16. April 2025 14:57
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Stellungnahme Abwasser AVW: Reiskirchen-Kerngemeinde -Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung
Anlagen: Serienbrief.pdf

Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Abwassertechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 laut Begründung wird ein ergänzender Neubau zur Erweiterung der bestehenden Schulgebäude der Grundschule „Kirschbergschule“ notwendig. Im Rahmen der B-Planänderung werden die bisher restriktiven Festsetzungen Bebauungsplanes angepasst. Planziel ist dabei weiterhin die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule. Ergänzend werden Flächen für Stellplätze gesichert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 68/8, in der Flur 19, in der Gemarkung Reiskirchen.

2 Laut Begründung erfolgt die Abwasserversorgung des Plangebietes im Anschluss an das vorhandene Trennsystem und gilt als sichergestellt.

3 Die Fläche des Plangebietes ist in der aktuellen SMUSI-Berechnung (Stand 12-2024; Überrechnung liegt zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde vor) als bestehende Entwässerungsfläche im Mischsystem enthalten.

Wir bitten um folgende Ergänzung auf Seite 16 in der Begründung:

➤ Gesicherte Erschließung:

„...Es wird davon ausgegangen, dass die Abwasserbeseitigung durch die vorhandenen Leitungen/Kanäle gedeckt werden kann. Im weiteren Planungsprozess ist eine hydraulische Überrechnung der bestehenden örtlichen Kanäle durch die Gemeinde erforderlich.“

4 >> Verweis auf WHG und HWG

Zusätzlich verweisen wir für den weiteren Planungsprozess auf die gesetzlichen Vorgaben des § 55 WHG in Verbindung mit § 37 HWG und bitten um Beachtung. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Diese Lösung ist anzustreben.

5 In dem Plangebiet sind keine überörtlichen Entwässerungsanlagen des Abwasserverbandes Wiesecktal betroffen.

6 Wir bitten Sie, uns an der weiteren Bauleitplanung sowie Entwässerungsplanung zu beteiligen.

Ihr Ansprechpartner in unserem Hause ist die Abteilung Abwasser,
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Abwasserverband Wiesecktal (16.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird benannt, dass die Entwässerung im vorhandenen System erfolgt. Es wird nicht benannt, dass die Entwässerung im Anschluss an ein Trennsystem erfolgt. Zum nächsten Verfahrensschritt der Entwurfsoffenlage werden in der Begründung weitere Ausführungen zur Entwässerung ergänzt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Beachtung auf den nachfolgenden Planungsebenen, wie der Erschließungsplanung, klarstellend in der Begründung ergänzt.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind bereits in den Planunterlagen aufgeführt, sodass vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Dem Hinweis wird entsprochen.

PLANUNGSBÜRO
FISCHER

Eingang: 07. April 2025

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg



Die Autobahn GmbH
des Bundes

Außenstelle Wiesbaden
Hagenauer Str. 44
65203 Wiesbaden

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Wiesbaden
Hagenauer Str. 44 - 65203 Wiesbaden

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Ihre Nachricht: vom 12.03.2025
Unser Zeichen: 25-65-WI-C30-TH
Ihr Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Datum: 31. März 2025

E-Mail: FU-WES-NL-MT-Strassenverwaltung@autobahn.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen
Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung erheben wir

I Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

1

- keine -

II Fachliche Stellungnahme

II a) Beabsichtigte eigene Planungen

2

Für die BAB 5 ist gemäß Bundesverkehrswegeplan, im Streckenabschnitt westlich des Plangebietes, ein Ausbau auf 6 Fahrstreifen („Weiterer Bedarf“) vorgesehen. Eine konkrete Planung für das Ausbauprojekt liegt noch nicht vor:

<https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A5-G20-HE-T3-HE/A5-G20-HE-T3-HE.html>

II b) Sonstige fachliche Stellungnahme

3

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt in Kenntnis der von der BAB 5 ausgehenden Emissionen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass gegen den Straßenbaulastträger der BAB 5 keine Ansprüche auf Durchführung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden können.

[REDACTED] rüßen

i. A. [REDACTED]
Leiter der Außenstelle

Geschäftsführung
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnorr

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank

IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Die Autobahn GmbH des Bundes (31.03.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da keine konkrete Ausbauplanung vorliegt besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Die Autobahn liegt in rd. 500 Metern Entfernung zum Plangebiet. Der Standort ist bereits als Schule etabliert und wird vorliegend optimiert, sodass von keinen immissionschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen wird. Es ist ergänzend anzuführen, dass eine schulische Nutzung (kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen) gesichert und vorbereitet wird und eben keine klassische Wohnnutzung.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 14. April 2025 09:28
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: WG: Reiskirchen: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

Forstamt Wetttenberg
Untere Forstbehörde
Datum: 14.04.2025
Aktenzeichen: P22

Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen;
Ortsteil Reiskirchen Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 12.04.2024, Projektleitung: Sophia Will

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 von Seiten des Forstamtes Wetttenberg als Unterer Forstbehörde ergeht folgende Stellungnahme:
Wir schließen uns der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde vollumfänglich an.

Freundliche Grüße

i.A.

[REDACTED]
Burgstraße 7
D-35435 Wetttenberg
<http://www.hessen-forst.de>

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel

Von: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 10:49
An: FA Wetttenberg (FORST) <ForstamtWetttenberg@forst.hessen.de>
Betreff: Reiskirchen: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Beteiligungsunterlagen zu o.g. Bauleitplanung.

HessenForst, Forstamt Wetttenberg (14.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Obere Forstbehörde wurde ebenfalls am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist in dieses Dokument eingestellt.



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen BV 12.3 Wa - 34 c 2

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum 24. April 2025

L 3129, Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen
Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“, 1. Änderung [Vorentwurf 03/2025]
Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 11.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll im Südwesten von Reiskirchen Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden, um der vorhandenen Schule Erweiterungen zu ermöglichen.

- 1 Da die äußere verkehrliche Erschließung über das örtliche Wegenetz und weiter an die L 3129 bestehen bleibt und da meine Belange nicht nachteilig betroffen werden, habe ich keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.6 „Sandacker“.
- 2 Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.
- 3 Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hessen Mobil, Dillenburg (24.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die persönlichen Daten werden geschwärzt/unkenntlich gemacht.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 10a BauGB werden die Satzungsunterlagen des Bebauungsplanes nach Inkrafttreten auf der Homepage der Gemeinde sowie im zentralen Landesportal eingestellt und können darüber eingesehen werden.



Der Kreisausschuss

-Kreisbrandinspektor-

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Postfach 11 07 60 35352 Gießen

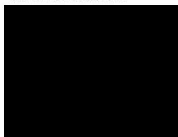
Sophia Will
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst 16 -
Gefahrenabwehr
Vorb. Brandschutz



www.lkgi.de

Auswertung der Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, FD Gefahrenabwehr (10.04.2025)

Beschlussempfehlungen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	12.03.2025	1603/ FWBLP-00625	10.04.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen,
Stadt-/Ortsteil Reiskirchen
Bebauungsplan Nr. 1.6 "Sandacker" - 1. Änderung**

brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben bitten Sie die Brandschutzdienststelle um eine Stellungnahme für die im Betreff näher bezeichnete Maßnahme.

1. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 haben die Gemeinden für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Hierbei ist die von der vorgesehenen Bebauung ausgehende konkrete Gefahrensituation ein wesentliches Kriterium. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe das Gefahrenpotential zu ermitteln.

Als Orientierungshilfe für einen angemessenen Löschwasserbedarf dient das Arbeitsblatt W 405 (A) Wasserversorgung-Brandschutz des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

In der nachstehenden Tabelle sind die Richtwerte für den erforderlichen Löschwasserbedarf in Abhängigkeit der Bebauung des v. g. Plangebietes und der s. g. Geschossflächenzahl angegeben. Aus den von Ihnen mitgeteilten Planungsgrößen ergibt sich als Richtwert nachfolgender Löschwasserbedarf (Grundschatz):

$$SO = 96 \text{ m}^3 = (1600 \text{ l/Min})$$

zu 1.: Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung aufgeführt.

Zum nächsten Verfahrensschritt der Entwurfsoffenlage werden weitere Ausführungen zur Löschwasserversorgung in der Begründung ergänzt.

2

Hinweis:

Der v. g. Richtwert dient als Beschlussempfehlung zur Sicherstellung des Grundschutzes im Rahmen ihrer Planungshoheit, sollte dieser von der v. g. Empfehlung abweichen, so wäre dies in der Beschlussvorlage deutlich zu machen.

Eine Kopie des Beschlusses erbitten wir für unsere Akte.

Tabelle 1

Bauliche Nutzung nach §17 der Baunutzungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR), allg. Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
			Kerngebiete (MK)			
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 07	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 07	0,7 > GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf [m³/h] bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung						
a) klein	48	96	48	96	96	
b) mittel	96	96	96	96	192	
c) groß	96	192	96	192	192	

überwiegende Bauart

- a) feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung, ausreichende Abstandsflächen zwischen den Gebäuden;
- b) Umfassungen nicht feuerbeständig oder feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen
- c) Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit. Häufung von Feuerbrücken, usw.

3

Erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung aus den Ortsnetzen so sind nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die Wasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Die Löschwassermenge muss für mindestens 2 Std. zur Verfügung stehen.
- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.

...3

zu 2.: Die Hinweise und allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zum nächsten Verfahrensschritt der Entwurfsphase werden weitere Ausführungen zur Löschwasserversorgung in der Begründung ergänzt.

zu 3.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mit aufgeführt.

Die Hinweise sind an die nachfolgende Infrastrukturplanung (Erschließungsplanung, Bauausführung) adressiert und sind dort entsprechend zu beachten.

- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei maximaler Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
- Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter,-brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.
- Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Anmerkung

Nach § 45 HBKG können Eigentümerinnen und/oder Eigentümer, Besitzerinnen und/oder Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte **abgelegener** baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen **von der Gemeinde verpflichtet** werden, ausreichende Löschmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann unter Umständen von der Höhe des Grundschutzes abweichen. Eine Verpflichtung von Eigentümerinnen und/oder Eigentümern nach § 45 HBKG zur Deckung von Fehlmengen im Rahmen des Grundschutzes für geplante Gebiete indes ist unzulässig. (Siehe auch Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 07.08.2019, Az.: 4 A 410/19).

2. Sonstige Maßnahmen

- 4 2.1 Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden

zu 4.: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise sind an die nachfolgende Infrastrukturplanung (Erschließungsplanung, Bauausführung) adressiert und sind dort entsprechend zu beachten.

können. Im Übrigen wird auf die „Muster- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

- 2.2 Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.
- 2.3 Gemäß § 36 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.
- 2.4 Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
- 2.5 Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 2.3 zutrifft, sind die Kurvenradien so auszulegen, dass diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.
- 2.6 Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.
- 2.7 Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO 2018 zu beachten.





Der Kreis Ausschuss

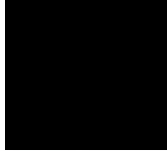
Landkreis Gießen - Der Kreis Ausschuss - Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR
Fachdienst 72 – Natur-
schutz



Postanschrift:
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
24-2924	12.03.2025	VII-360/301/16.06/25-0168	24.04.2025

Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ Gemeinde Reiskirchen, Gemarkung Reiskirchen

Hier: Verfahren nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend unserer Zuständigkeit.

Textliche Festsetzungen:

Zu Punkt 1.5.2: Wir begrüßen die Festsetzung von Vorgaben zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und insektenschädlichen Lichtimmissionen, bitten aber diese um folgendes zu ergänzen:

- Die Außenbeleuchtung ist gemäß BImSchG und BNatSchG auf das notwendige Maß zu reduzieren. Überall dort, wo nicht gänzlich auf eine Beleuchtung verzichtet werden kann, ist diese energiesparend, blind- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten.
- Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, Farbtemperatur 1600 – 2400 K, max. 2700K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt.

...2

Landkreis Gießen	Telefon 0641 93900	Bankverbindungen	(BLZ)	(Kontonummer)
Der Kreis Ausschuss	Fax 0641 33448	Sparkasse Gießen	IBAN DE34 51350025	0200503367 BIC SKGIDE5F
Postfach 11 07 60	E-Mail info@lk.gi.de	Volksbank Mittelhessen	IBAN DE74 51390000	0000106801 BICVBMHDE5F
35352 Gießen	Internet www.lk.gi.de			



Kreisausschuss des Landkreises Gießen, FD Naturschutz (24.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich um eine Bestandsüberplanung, sodass das Bestandschutz gilt. Für Neuanlagen wird vorliegend bereits eine insektenfreundliche Beleuchtung textlich festgesetzt. In der textlichen Festsetzung wird die maximale Farbtemperatur redaktionell von 3.000 auf 2.700 Kelvin angepasst. Die weiterführenden Hinweise und Ausführungen werden klarstellend in der Begründung ergänzt und sie im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

- Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. Die Lichtmenge ist möglichst gering zu halten.
- Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. Lichtpunkthöhen die über den Horizont hinausragen sind unzulässig.
- Durch Schalter, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder andere geeignete Technologien ist eine bedarfsorientierte Beleuchtung einzurichten, welche sich auf die Nutzungszeit beschränkt. Außerhalb der Nutzungszeit ist die Beleuchtung abzuschalten.
- Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Eine ungerichtete Abstrahlung auf angrenzende Vegetation oder Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen (Ausrichtung der Leuchten, Verwendung von Blenden und/oder Linsen) bestmöglich zu vermeiden. Nicht erlaubt ist das Anstrahlen von Gewässern und Vegetation.
- Nicht erlaubt sind flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten mit einem Lichtstrom von über 50 Lumen
- Die Vorgaben des § 35 HeNatG sind einzuhalten.

Zu Punkt 1.5.3: Weiterhin begrüßen wir die Festsetzungen von Vorgaben zur Vermeidung von Vogelschlag in Punkt 1.5.3, bitten diese aber den Vorhanden Punkt um folgende Punkte zu ergänzen:

- Bei neu verbauten Fensterscheiben muss der maximale Außenreflexionsgrad unter 15% liegen.
- Folgende transparente oder spiegelnde Glaskonstruktionen sind unzulässig oder durch geeignete, wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag, nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, zu schützen:
 - Eckverglasungen (z.B. Gebäudeecken und Dachkanten)
 - Gebäudeteile mit Durchsicht (keine Wand zwischen zwei gegenüberliegenden Glasflächen). Hierzu zählen auch Dachverglasungen.
 - (Freistehende) Strukturen wie verglaste Lärmschutzwände, Treppenhäuser, Brücken, Gebäudeverbindungen, Überführungen, Geländer, Absturzsicherungen, Buswartehäuschen, Wintergärten.
 - Zusammenhängende Glasflächen über 20 qm (zusammenhängend = naher räumlicher Zusammenhang an einer Fassade).
 - Fassaden mit einem Glasflächenanteil größer 50 Prozent.
- Die Vorgaben des § 37 HeNatG sind einzuhalten.

...3

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise vertiefen die bereits getroffene Festsetzung gegen Vogelschlag. Die hier aufgeführten Detailinformationen sind im Rahmen der Umsetzungsebene zu beachten und werden hierfür in der Begründung ergänzt.

3 Zu Punkt 1.5.4 - Fläche mit dem Entwicklungsziel Extensivrasen:

- Nach unserer Information wird die Baumgruppe, welche sich direkt hinter der Fläche liegt, als offenes Klassenzimmer verwendet. Wir begrüßen naturnahe Schul- und Bildungsarbeit. Um die Entwicklung des Extensivrasens bei gleichzeitiger Nutzung der dahinterliegenden Baumgruppe als offenes Klassenzimmer sicherzustellen, ist eine kurze Erläuterung mit ggf. Anpassungen im Flächen- und Bilanzierungsplan vorzulegen. Dabei muss es sich ausdrücklich nicht um bauliche Maßnahmen (wie beispielsweise befestigte Wege oder Plätze) handeln, sondern vielmehr um die Darlegung von geeigneten, geringinvasiven Maßnahmen (wie beispielweise ein Teilstück mit angepassten Mahdregime zur Offenhaltung eines kleinen Weges).
- Zur Entwicklung des Extensivrasens ist auf der Fläche eine regionale Saatmischungen (mind. 70% Blumen-/ Kräuteranteil) als Übersaat aufzubringen, bis sich eine stabile Pflanzengesellschaft eingestellt hat. Um ganzjährige Blühaspekte zu erhalten, sind zudem Blumenzwiebeln (Frühblüher), Stauden und Kräuter (Spätblüher) gebietsheimischer Arten regionalen Ursprungs einzubringen. Dies kann z.B. auch im Rahmen eines Schülerprojektes, Projektwoche oder ähnliches geschehen. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Untere Naturschutzbehörde.
- Um langfristig eine artenreiche, extensive Wiese mit eigener Samenbank zu erhalten, welche nicht künstlich jährlich nachgesät werden muss, benötigt die Fläche ein extensives Mahdregime. Ein solches extensives Mahdregime bedeutet eine zweimalige Mahd pro Jahr. Dabei hat der erste Schnitt gegen Mitte/Ende Juni und der zweite Schnitt gegen Ende August/ Anfang September zu erfolgen. Zur Ausmagerung der Fläche ist das Schnittgut abzufahren.

4

5

Hinweis: Um eine entsprechendes Mahdregime zu realisieren kann es notwendig sein, entsprechende Maschinen (z.B. einen Hochrasenmäher) anzuschaffen. Zudem ist eine Einweisung der Angestellten notwendig, welche mit der Pflege der Fläche beauftragt sind. Je nach Größe der Fläche kann es auch ausreichen, eine Motorsense zu verwenden und das entstandene Mahdgut abzurechen. Die Anlage einer extensiven, artenreichen Wiese kann neben dem Zugewinn für die Natur nicht nur ein ganzjähriger Blickfang sein und somit die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung verbessern, sondern senkt langfristig auch den Pflegeaufwand und somit die Pflegekosten um bis zu 30 %. Mittlerweile gibt es gute Pflegekonzepte, bei denen eine naturnahe Grünflächenbewirtschaftung und ein „ordentliches“ Ortsbild Hand in Hand gehen können. Weitere Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu diesem Thema bietet beispielsweise das Bündnis „Kommunen für Biologische Vielfalt e.V.“ (komm.bio.de) an. Gerne können Sie auch die Untere Naturschutzbehörde ansprechen.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung bzw. der Umweltbericht um weitere Aussagen zu der entsprechenden Fläche ergänzt.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die textliche Festsetzung wird entsprechend der vorgebrachten Ausführungen ergänzt. In den Planunterlagen werden hierzu weitere Ausführungen ergänzt.

Es wird textlich bereits eine extensive Bewirtschaftung mit einer ein- bis zweischürigen Mahd festgesetzt, sodass diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 Zu Punkt 1.5.5: Flächen mit dem Entwicklungsziel Feldgehölz, bitte um folgendes ergänzen:

- Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen oder regionaltypischen Streuobstsorten.

7 Zu Punkt 2.3.1: Gebietsheimische Gehölze -> Pflanzliste bitte entsprechend unseres nachfolgenden Vorschlags (siehe „zu Punkt 3.5“), bei dem die nicht heimischen Arten herausgenommen und einige heimische Arten ergänzt wurden, anpassen

Zu Punkt 3.5. - **Artenlisten:** Wir begrüßen die Bepflanzungsfestsetzungen und die Pflanzliste, die sich auch aus heimischen Arten zusammensetzt. Zur Vermeidung von Missverständnissen mit Punkt 1.5.5 sowie einer vergleichsweise sehr geringen ökologischen Wertigkeit von gebietsfremden Arten, sollte die Pflanzenartenauswahl ausschließlich aus gebietsheimischen Arten bestehen. Zudem könnten noch regionaltypische, erhaltenswerte Streuobstsorten ergänzt werden.

Entsprechend der vorhergegangenen Erläuterungen bitten wir um die Übernahme der folgenden angepassten Artenliste:

1. Bäume

- | | |
|--|---|
| • Feldahorn - <i>Acer campestre</i> | • Stieleiche - <i>Quercus robur</i> |
| • Spitzahorn - <i>Acer platanoides</i> | • Mehlbeere - <i>Sorbus aria</i> |
| • Bergahorn - <i>Acer pseudoplatanus</i> | • Eberesche - <i>Sorbus aucuparia</i> |
| • Hainbuche - <i>Carpinus betulus</i> | • Speierling - <i>Sorbus domestica</i> |
| • Esche - <i>Fraxinus excelsior</i> | • Elsbeere - <i>Sorbus torminalis</i> |
| • Vogelkirsche - <i>Prunus avium</i> | • Winterlinde - <i>Tilia cordata</i> |
| • Traubenkirsche - <i>Prunus padus</i> | • Sommerlinde - <i>Tilia platyphyllos</i> |
| • Wildbirne - <i>Pyrus communis</i> | • Flatterulme - <i>Ulmus laevis</i> |
| • Traubeneiche - <i>Quercus petraea</i> | |

2. Obstgehölze (bevorzugt regionaltypische Sorten – eine Liste findet sich auf der Webseite des Landkreises)

- | | |
|--|--|
| • Apfel - <i>Malus domestica</i> | • Süßkirsche - <i>Prunus avium</i> |
| • Birne - <i>Pyrus communis</i> | • Sauerkirsche - <i>Prunus cerasus</i> |
| • Pflaume/ Kirsche - <i>Prunus div. spec</i> | • Quitte - <i>Cydonia oblonga</i> |
| • Pfirsich - <i>Prunus cerasifera</i> | • Mispel - <i>Mespilus germanica</i> |
| • Aprikose - <i>Armeniaca vulgaris</i> | • Beerensträucher - <i>Ribes div. spec</i> |

3. Sträucher und Kleinbäume

- | | |
|---|--|
| • Felsenbirne - <i>Amelanchier ovalis</i> | • Gemeiner Schneeball - <i>V. opulus</i> |
| • Wildapfel - <i>Malus sylvestris</i> | • Liguster - <i>Ligustrum vulgare</i> |
| • Berberitze - <i>Berberis vulgaris</i> | • Rote Heckenkirsche - <i>Lonicera xylosteum</i> |
| • Kornelkirsche - <i>Cornus mas</i> | • Schw. Holunder - <i>Sambucus nigra</i> |
| • Roter Hattriegel - <i>Cornus sanguinea</i> | • Traubenholunder - <i>S. racemosa</i> |
| • Hasel - <i>Corylus avellana</i> | • Mispel - <i>Mespilus germanica</i> |
| • Faulbaum - <i>Frangula alnus</i> | • Europ. Wacholder - <i>Juniperus communis</i> |
| • Schlehe - <i>Prunus spinosa</i> | • Rosengewächse - <i>Rosa canina, R. arvensis, R. rubiginosa</i> |
| • Kreuzdorn - <i>Rhamnus catharticus</i> | |
| • Wolliger Schneeball - <i>Viburnum lantana</i> | |

4. Kletter- und Schlingpflanzen

- Wilder Wein - *Parthenocissus tricuspidata* (Veitchii)
- Wilder Wein - *Parthenocissus quinquefolia*
- Gemeinde Waldrebe - *Clematis vitalba*
- Jälängerjelleber/ Gartengeißblatt - *Lonicera caprifolium*
- Wald-Geißblatt - *Lonicera periclymenum*
- Wein - *Vitis vinifera*

...5

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die textliche Festsetzung entsprechend redaktionell ergänzt.

zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Artenauswahl/ Artenempfehlung im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen wird entsprechend angepasst.

- 5 -

VII-360/301/16.06/25-0168
24.04.2025

- 8 **Umweltbericht:**
- Ein Pavillon, welcher sich in der Mitte der Fläche befindet, ist nicht im Bestandsplan eingezeichnet.

- 9 **Weitere Anforderungen, Anmerkungen und Hinweise:**
- Im Zuge einer Begehung am 03.04.2025 wurde festgestellt, dass die angrenzende Ausgleichsfläche (Flurstück 69/4) des Bebauungsplans „Sandacker“ (88-0736; Stand: 29.03.2004) mit dem Ausgleichsziel „Streuobst-Extensivierung“ zu Teilen bereits gemäht wurde. Ein solches, voraussichtlich hochfrequentes Mahdregime steht dem festgesetzten Ausgleichsziel entgegen. Im Sinne der Extensivierung ist hier ein angepasstes Mahdregime mit zwei Mahden im Jahr zu verfolgen. Dabei ist die erste Mahd frühestens Mitte Juni durchzuführen und die zweite Mahd gegen Ende August - Anfang/Mitte September. Eine entsprechende Festsetzung ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans.

- 10 Neben einem entsprechenden Mahdregime ist zur Erreichung des festgesetzten Ausgleichsziels „Streuobst-Extensivierung“ auch eine regelmäßige Streuobstpflge sowie -Verjüngung durch Neuanpflanzungen notwendig. So sollte sich auf Flurstück 69/7 ebenfalls eine Ausgleichsfläche mit einer solchen Zielsetzung befinden. Hier konnten wir jedoch keinen flächigen Streuobstbestand feststellen, wie er in dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan durch Erhalt und Neuanlage von hochstämmigen Streuobstbäumen festgelegt ist. Wir bitten darum, die mit dem Bebauungsplan assoziierten Ausgleichsflächen zu überprüfen und gegebenenfalls fehlende Ausgleichsmaßnahmen nachzubessern, sodass die Ausgleichsflächen die Ziele ihrer Festsetzungen erfüllen. Für die Streuobstanlage sind vorzugsweise regionaltypische Streuobstsorten zu verwenden. Eine entsprechende Sortenliste findet sich auf der Webseite des Landkreises Gießen.
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen dienen dem Erhalt eines gesunden und funktionsfähigem Naturhaushaltes. Ein solcher ist im gesamtgesellschaftlichen Interesse und erhält langfristig den Wohlstand und die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung.

- 11 Die Abwägungsergebnisse sind uns zur Kenntnis vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme ist uns erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen möglich.

Mit freundlichen Grüßen



zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Kartierung vor Ort konnte kein Pavillon mittig in der Fläche festgestellt werden. Die Fläche wird noch einmal geprüft und die Bestandskarte des Umweltberichtes bei Bedarf korrigiert.

zu 9. Und 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angrenzende Ausgleichsfläche liegt außerhalb des vorliegenden räumlichen Geltungsbereiches, sodass im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung kein Handlungsbedarf, bzw. keine Handlungsgrundlage besteht. Die Informationen werden zur Prüfung und Beachtung an die Gemeindeverwaltung weitergeben.

zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Verfahren erfolgt die Zusendung der Abwägungsergebnisse.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 9. April 2025 12:01
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Reiskirchen: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Nusch,

Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen Reiskirchen: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung.

- 1** Wir sehen die Belange des Bau- und Kunstdenkmalschutzes durch die geplante Maßnahme nicht berührt.
2 Die Belange des Bodendenkmalschutzes sehen wir textlich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“, 1. Änderung in Punkt 12. „Denkmalschutz“, S. 19f., ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

[REDACTED]

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Bauaufsicht
Untere Denkmalschutzbehörde
Haus E - Zimmer E022
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Telefon: 0641-9390 [REDACTED]
Fax: 0641-9390 [REDACTED]

[REDACTED]
www.lkgi.de
www.facebook.com/LandkreisGiessen

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten **Office-Dokumente** mehr entgegen (doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub). **PDF-Dokumente** sowie **Office-Dokumente** im **neuen Dateiformat** können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden. (<https://www.lkgi.de/kontakt>).

Von: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 10:49
An: ExGrUDB <udb@lkgi.de>
Betreff: Reiskirchen: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, FD Untere Denkmalschutzbehörde
(09.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2 -

- 4 Die abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach HWG oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung. Im Hinblick auf die fachlichen und ggf. wasserrechtlichen Anforderungen wird eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit der zuständigen Wasserbehörde empfohlen.
- 5 Im Hinblick auf die abwassertechnische Zuordnung zur Kläranlage Gießen liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Gießen als obere Wasserbehörde.
- 6 Auf die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird im Text- und Planteil bereits hingewiesen.

Oberflächengewässer

- 7 Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandstreifen, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzanlagen sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen. werden durch den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht tangiert.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



zu 4. und zu 5.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zum Entwurf werden in der Begründung weitere Aussagen zum Entwässerungskonzept ergänzt. Die Obere Wasserbehörde wurde vorliegend ebenfalls beteiligt.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 11.03.2025

Datum 21.03.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Reiskirchen
Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 gegen den vorgesehenen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

2 **Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag




Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie (21.03.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung Baudenkmalpflege wurde ebenfalls am Bauleitplanverfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

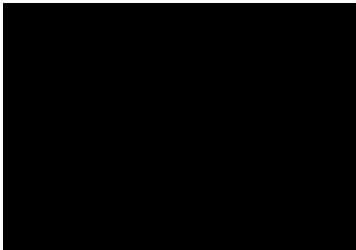
Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Funktionspostfach Allg. Verkehrsbehörde <[REDACTED]>
Gesendet: Donnerstag, 27. März 2025 08:09
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: AW: Reiskirchen: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Nusch,

1 gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Straßenbaulastträger und die Polizei, grundsätzlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Internet: www.lkgi.de

Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten Office-Dokumente mehr entgegen. Dies betrifft folgende Dateiformate: doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub. PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.lkgi.de/kontakt>).

Von: Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. März 2025 10:49
An: Funktionspostfach Allg. Verkehrsbehörde <Verkehrsbehoerde@lkgi.de>
Betreff: Reiskirchen: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung

EXTERNE MAIL: Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie der Absenderadresse vertrauen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Beitragsunterlagen zu o.g. Bauleitplanung.
Die Planunterlagen können unter der Adresse <https://www.beteiligungsverfahren-baugb.de/plandetails/340> eingesehen und heruntergeladen werden.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte ausschließlich an beteiligung@fischer-plan.de

(bis zum 25.04.2025 abrufbar)

Sie erhalten Zugang zu folgenden Unterlagen:

Landkreis Gießen, Allgemeine Verkehrsbehörde (27.03.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
R 3520-2025
Ihr Zeichen: Frau Tanja Nusch
Ihre Nachricht vom: 12.03.2025
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Kampfmittelräumdienst:
Datum: 15.04.2025

**Reiskirchen,
Ortsteil Reiskirchen
"Sandacker - 1. Änderung"
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 1.6
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1
↓

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [Redacted]

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollagengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (15.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung klarstellend ergänzt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Bauausführung, so dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00111#2025-00002
Dokument Nr.: 1060-2025-123659
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 11.03.2025
Datum: 24. April 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Reiskirchen;
hier: Bebauungsplan Nr. 1.6 „Sandacker“ – 1. Änderung im Ortsteil
Reiskirchen**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.03.2025, hier eingegangen am 12.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: [REDACTED]

Mit dem Vorhaben sollen auf einer Fläche von ca. 1,2 ha die Voraussetzungen für die Anpassungen des Bebauungsplanes an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten geschaffen werden.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* festgelegt.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristerbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do: 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.



Regierungspräsidium Gießen (24.04.2025)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen *VRG Siedlung Bestand und Planung* umfassen die bestehenden Siedlungen (vgl. Ziel 5.2-1 des RPM 2010). Da es sich bei der Planung um die Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes „Sandacker“ von 1991 an die heutigen Gegebenheiten handelt, werden keine regionalplanerischen Belange relevant betroffen.

2 Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: [REDACTED]

3 Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

4 Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.
Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.
Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.
Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.
Ich bitte Sie, diese Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: [REDACTED]

5 Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

6 Auf das Thema „Starkregen“ wird auf den Seiten 15 und 16 des Umweltberichtes eingegangen (erhöhte Starkregengefährdung, Vulnerabilität erhöht, keine Fließpfade im Plangebiet).

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: [REDACTED]

Aus Sicht des Dezernates 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“ bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Somit ist die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Dez. 41.1

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Bauausführung, so dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, De. 41.3

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ich möchte auf Folgendes hinweisen.

- 8 Es soll an das bestehende Kanalnetz (Mischwasserkanalnetz) angeschlossen werden. Die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes ist durch Abstimmung mit den Kanalnetzbetreibern (Gemeinde Reiskirchen und Abwasserverband Wiesecktal) sicherzustellen.
- 9 Laut Begründung soll Niederschlagswasser mittels Zisternen zur Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung genutzt werden. Dies wird in den textlichen Festsetzungen jedoch nicht verbindlich festgesetzt. Es wird empfohlen, im Bebauungsplan neben einem Nutzvolumen auch ein Retentionsvolumen vor der Einleitung ins kommunale Mischwasserkanalnetz festzusetzen (Retentionszisternen), um die hydraulische Belastung der Kanalisation möglichst gering zu halten.
- 10 Da das geplante Vorhaben nicht zu einer wesentlichen Änderung der Einleitungsbedingungen führt, ist keine Erlaubnisänderung für die Einleitung von Mischwasser aus der Mischwasserentlastungsanlage B 848, die vom Abwasserverband Wiesecktal betrieben wird, erforderlich.
- 11 Bei der Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung sind die Änderungen durch das Vorhaben (z. B. angeschlossene Einwohner, Versiegelungsgrad) zu berücksichtigen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: [REDACTED]

- 12 Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen Einwände gegen die Planung.

Begründung

- 13 Nach meiner Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum bzw. unmittelbar angrenzend **folgende Einträge in der Altflächendatei** gibt:

Kartenausschnitt aus map.app:



zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis.

Zum Entwurf werden in der Begründung weitere Aussagen zum Entwässerungskonzept ergänzt. Die Leistungsfähigkeit wird entsprechend überprüft und die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet.

zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorliegend handelt es sich überwiegend um eine Bestandsicherung und Optimierung. Es soll ein ergänzendes Schulgebäude entstehen. Das bestehende Schulgelände hat Bestandsschutz. Durch den großflächigen Bestandsschutz der vorhandenen baulichen Anlagen wurde von der verbindlichen Festsetzung von Retentionszisternen abgesehen.

zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nachsorgender Bodenschutz, Dez. 41.4

zu 12. und zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Thematik wird im weiteren Planverfahren aufgegriffen und die Ergebnisse in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert. Es wird eine Abstimmung bezüglich der Sanierung und des aktuellen Standes vorgenommen. Die Ergebnisse werden in die Begründung eingearbeitet.

Kartengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Datengrundlage: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – alle Rechte vorbehalten

Altflächendatei-Nr.	Gemeinde Gemarkung	Straße / Hausnr. / oder Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Bran-chen-klasse WZ (1-5)	Status/ Bemerkung
531.016.06 0-000.005	Reiskirchen Reiskirchen	/ Kirschberg- straße 27 UTM-Ost: 32487535.46 3 UTM-Nord: 5604380.421	sonstige schädliche Bodenver- änderung: Sportplatz Grund- schule Reiskir- chen; Kieselrot	4	Verdacht Keine Ergebnisse über Kieselrotbelas- tungen vom Landkreis Gießen (Erhebungsbogen vom 30.04.04) Laut Bauaufsicht untersucht (1500 mg/kg) und saniert. Näheres ist unbe- kannt!

Es handelt sich um eine sonstige schädliche Bodenveränderung durch Kieselrot-Belastung auf einem Sportplatz. Die Fläche ist laut Bauaufsicht untersucht und saniert worden. Nähere Informationen liegen mir dazu nicht vor. Deshalb empfehle ich Ihnen, ergänzende Informationen bei der zuständigen Kommune und bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.

Die vorliegenden Planunterlagen sind diesbezüglich unvollständig und entsprechend nachzuarbeiten. Die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung bzw. Umweltgefährdung ist derzeit nicht möglich. Meine fachtechnische Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz kann erst nach Vorlage und Prüfung der ergänzenden Angaben zu den Altflächen erfolgen.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: [REDACTED]

- 14 Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Vorsorgender Bodenschutz, Dez. 41.4

zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiterin: [REDACTED]

15 Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde. Zum jetzigen Planungsstand (Vorentwurf vom 05.03.2025) wurden keine externen Ausgleichsflächen festgelegt.

16 Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

17 Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Bauausführung, so dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWVG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: [REDACTED]

- 18 Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf der o. g. Änderung des Bebauungsplanes sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht offensichtlich erkennbar.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: [REDACTED]

- 19 Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.

Landwirtschaft

Bearbeiter: [REDACTED]

- 20 Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft werden keine Bedenken vorgetragen.

- 21 Mit der vorliegenden Planung soll ein ergänzender Neubau zur Erweiterung der bestehenden Schulgebäude realisiert werden. Ergänzend werden Flächen für Stellplätze gesichert.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: [REDACTED]

Forstliche Belange sind von dem oben genannten Vorhaben betroffen.

- 22 Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt im Gefahrenbereich des Waldes (30 m, ca. 1 Baumlänge).

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB wurden die Flächen, deren Bebauung bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erfordert, im Bebauungsplan festgesetzt.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht, Dez. 44.1

zu 19.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und klarstellend im Hinweiseteil der textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen sowie im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Landwirtschaft, Dez. 51.1

zu 20.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 21.: Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Obere Forstbehörde, Dez. 53.1

zu 22.: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

-7-

23

Ich weise auf erhöhte Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht durch den Eigentümer der Flächen hin. Sollten sich spielende Kinder oder andere Personen für längere Zeit im Einflussbereich von Wäldern aufhalten, empfiehlt es sich, regelmäßig in den betroffenen Waldbereichen Verkehrssicherungskontrollen durch forstlich ausgebildetes Personal durchzuführen. Besonders sollte dies nach Wetterlagen, die das Gefahrenpotential des Waldes erhöhen, wie Sturm oder starker Schneefall, passieren.

Ich weise außerdem daraufhin, dass nach § 8 Abs. 3 HWaldG im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand

1. nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten werden oder offenes Licht gebraucht werden darf,
2. brennende oder glimmende Gegenstände nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen.

Nach § 8 Abs. 4 HWaldG bedarf es keiner Genehmigung für das Anzünden und Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigt wurde, und auch ist das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung nicht genehmigungspflichtig, sofern keine hohe Brandgefahr besteht. Es wird jedoch in diesen Fällen empfohlen, einen Sicherheitsabstand von ca. 30 m zum Waldrand einzuhalten.

Nach § 8 Abs. 5 HWaldG ist ein nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HWaldG genehmigtes oder nach § 8 Abs. 4 HWaldG zulässiges Feuer ständig zu beaufsichtigen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: [REDACTED]

24

Bezüglich der oben genannten Bauleitplanung werden zum jetzigen Zeitpunkt keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nach §§ 23 und 26 BNatSchG berührt.

In ca. 330 m Entfernung zum Planungsraum befindet sich das LSG „Auenverbund Lahn-Dill“.

25

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

zu 23.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung, Bauausführung sowie den späteren Betrieb, so dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

zu 24.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 25.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Unteren Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.

-8-

Bauleitplanung

Bearbeiter: [REDACTED]

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

26

- Kapitel 1.4 und Abbildung 13 der Begründung sowie Kapitel 1.3.2 des Umweltberichtes geben an, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Reiskirchen aus dem Jahr 1999 stamme. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Reiskirchen wurde am 02.12.1999 genehmigt und am 11.02.2000 bekannt gemacht. Ich bitte um Korrektur dieser Angabe in den Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bauleitplanung, Dez. 31

zu 26.: Der Hinweis wird zur Kenntnis.

Die Angaben in der Begründung sowie im Umweltbericht werden entsprechend korrigiert.